Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

Efcher und Ufteri

Mitgliebern ber gefeigebenben Rathe ber helvetifchen Republit.

Band III.

No. XXXVIII. Luzern, den 3. April 1799. (13. Germ. VII.)

Gefeggebung. Groffer Rath, 27. Marg. Prafident Smir.

Gefezbuch.)

5 74. Alehnliche in dem vorigen Artifel benannte Berrathereien, Die gur Zeit des Rrieges gegen Die Schweit, dem Feind gemacht werden, werden mit der namlichen Etrafe belegt.

75. Jeder öffentliche Beamte, dem eine Berrich; tung, Unterhandlung, oder ein militarisches Unterneh: men in Geheim aufgetragen ift, wird mit dem Tode gestraft, wenn er überwiesen wird, boshaft oder ver: su haben.

3 weiter Abschnitt. Bon den Berbrechen gegen die innere Sicherheit des

5 76. Alle Berfchworungen und Unfchlage, Die

77. Alles Anwerben der Soldaten, alles Ausheben der Truppen, alles Auffammeln der Waffen und Musuitionen, um die im vorigen Artikel angeführte Verscheit in feinen Verathschlagen zu floren, jedes Jeder Angriff oder Widerstand gegen die öffentliche Unternehmen gegen die personliche Kreiheit eines jeden Macht, welche die Ausführung diefer Anschlage hin, dern wollte; Jeder Aufall gegen eine Stadt, Kestung, Wagazin und Zeughaus, werden mit dem Tod bestraft. Die ucmliche Strafe ziehen sich alle diejenige auch zu, Magazin und Zeughaus, werden mit dem Tod bestraft. Die Urheber, Ansührer und die Rathgeber sold bestraft. Die ucmliche Strafe ziehen sich alle diejenige auch zu, die an den namlichen Verschwörungen und Unternehmen personne vollzogne Veschle Ancheil pörungen, und alle die, so mit den Wassen in der Hand genommen haben.

bele t.

79. Jeder Commandant eines Truppencorps oder eines Postens, der gegen den Befehl der Regierung seine Befehlshaberstelle behalten wird; jeder Commans dant, der feine Armee verfammelt behalten wird, wenn (Fortfegung bes Gutachtens über bas Criminal beren Bertheilung befohlen worden ift; jeder Befehlsha ber, der feine Truppen unter den Fahnen behalten wird, wenn das Abdanken derfelben befohlen worden ift, machen fich des Berbrechens der Emporung schuldig, und werden mit bem Tode geftraft.

Dritter Abschnitt.

Berbrechen und Unternehmen gegen die Constitution.

80. Jedes Zusamenrotten und Unternehmen um rather ischerweise daffelbe den Agenten einer fremden den Zusamentritt einer Ur ; oder Wahlversammlung Macht, oder im Fall eines Kriegs, dem Feind entdeckt zu verhindern oder aufzulosen, wird mit 15 jahriger Stofhausftrafe belegt.

81. Wer überwiesen wird, einen Aftiv:Burger mit Gewalt von einer Urversammlung entfernt ober berjagt gu haben, verfallt in die Strafe der Burgerrechtes Entfegung.

82. Wenn Truppen ohne Begehren oder Bewillis einen Burger , Rrieg im Staat ju erregen abzwecken, und gung gemeldter Berfammlungen, den Ort ihrer Sigungen ju diefem Ende entweder Burger gegen Burger, oder anfallen , oder in ihre Mitte eindringen , fo werden gegen die Ausübung der gesezlichen Gewalt bewassnen, die öffentlichen Beamte, welche die Ordre dazu geges follen mit dem Tode bestraft werden. ben, auf 15 Jahr zur Stokhausstrafe verurtheilt.
77. Alles Anwerben der Soldaten, alles Ausheben 83. Jede Berschworung oder jedes Unternehmen

ertappt werden, find ber namtichen Strafe unterworfen. 84. Wenn die Linientruppen ohne Begehren oder 78. Das Einverffandnig und die Uebereinfunft mit Bewilligen des gesetzgebenden Corps naher als auf 84. Wenn die Linientruppen ohne Begehren ober ben Emporeen, die von ber Art derjeniten find, von vier Stund zu dem Ort, wo daffelbe feine Sitzungen welchen im 74. 3 des erften Abschnitts dieses Titels halt, anrucken oder Quartier nehmen, fo werden die Deelbung geschehen ift, werden mit der gleichen Strafe erften öffentlichen Beamte, welche bagu den Befehl ges geben haben, ober der Oberbefehlshaber, der ohne

Befehl diese Truppen dahin vorrücken oder Quartier Grundfaule der helvetischen Constitution ausmacht

ber Ginungen des gefeggebenden Corps mit bemaffneter Recht, Berhaftsbefehle ergeben gu laffen, dirch das Ge Mannichaft anzufallen, oder dieselbe ohne doffen Bes ses eingeraumet ift, der einen Befehl ertheilen, unter willigen oder Begehren dort einzuführen, wird mit dem zeichnen oder vollziehen wird, um eine unter dem Schuf Tode geftraft. Alle Diejenigen, welche an Diefem Unter und Gewalt der helvetischen Gefegen ftebende Person in nehmen durch gegebne oder vollzogue Befehle Antheil Berhaft zu nehmen, oder dieselbe wirklich in Berhaft genommen haben, find der gleichen im namlichen Ur bringen wird, wenn diefes nicht in den durch das Gefet titel bestimmten Strafe unterworfen.

Gewalt herauskommt, durch welche im Ramen des bjahrige Stockhausstrafe. Direktoriums ein Amt vergeben wird, welches nach | 92. Jeder Wachter und Auffeber von Gefange ber Constitution nur durch die freie Wahl der Birger nißen, Arbeits; und Arrestshäufern, der eine folde Direktoriums ein Amt vergeben wird, welches nach besogt werden sollte, so verfallen die öffentlichen Beam:e, Person aufnehmen wird, ohne Vorweisung eines 360 welche eine solche Berordnung unterzeichnet haben, in die sehls, Berordnung Urtheilsspruchs oder einer ander Strafe der Birgerrechteentsehung; diejenige, die an diesem gefezlichen Berhandlung, wird in bjahrige Stockhaub Werbrechen durch Unnahm eines folchen Amtes oder durch ftrafe verfallt. Unsübung der ihnen dadurch übertragnen Berrichtungen Untheil genommen, verfallen in die gleiche Strafe.

87. Jedes Unternehmen oder jede gewaltthätige Handlung um den Insamentritt eines Verwaltungscorps, feslich und öffentlich dazu bestimmten innbehalten wird, eines Gerichtes oder was immer für einer constitutions, so verfallen alle diejenigen die zu dieser Verhaftung mäßig und gesezlichen Bersammlung der Gemeinden fehl gegeben, oder ihr haus dazu hergelichen, oder eine oder Municipalitaten zu hindern oder sie auf eine der solche Person innbehalten haben, in bjahrige Stod Constitution entgegengeseste Weise aufzulosen, wird hausstrafe. Ift dieses Berbrechen zufolg eines von det mit 6 jahriger Stokhausstrafe, weim Gewalt mit Wassen vollziehenden Gewalt erlaßenen Besehls begangen word ausgesiht, und mit 3 jahriger Einsverwurd aberdenst

88. Wenn wegen den dabei ausgeübten Gewaltthatige keiten ein Bürger sein Leber verliert, so wird die Todes, firafe gegen derfelben Urheber und gegen alle diejenige schlagen, oder das Siegel darauf aufgebrochen oder ausgesprochen, die nach dem gegenwartigen Artikel verlett ju haben, wird in die Strafe der Burgerrechte

Dafür verantwortlich find.

Durch den vorhergehenden und gegenwärtigen Artifel foll dem Recht nichts benommen fenn, welches durch

richtehofen und Verwaltungstammern zustehet.

89. Jede öffentliche Gewalt die zur Friedenszeit Befehl gegeben oder unterzeichnet hat, eine groffere wortlichfeit ausgefallten Strafe zu entziehen, so with Anzahl Truppen auszuheben oder zu unterhalten, als der Minister, der einen folchen Befehl oder Beroto das gesezgebende Corps beschlossen hat, verfallt in nung unterzeichnen wird, oder wer dasselbe vollzoget 20 jahrige Stofhausstrafe.

90. Jede Gewaltthatigkeit, Die von ben Liniens truppen gegen die Burger ohne gesegmäßiges Begehren und ausser den durch das Gesez ausdrüflich vorgeseher nen Fallen, ausgeübt wurde, wird mit 20 jahriger

Ctothausftrafe belegt.

Wenn wegen den dabei ausgeübten Gewaltthatige feiten ein Bürger fein Leben verliert, fo wird die Todes, ftrafe gegen die Urheber biefer Gewaltthatigfeiten und gegen alle Diesenige ausgesprochen, die nach dem ges seste, entweder in der Ausübung eines Gestes, in genwartigen Artifel dafür verantwortlich find.

Treiheit ein & jeden Einzelnen, welche die wesentliche richtlichen oder Polizeiverordnung; oder jeder andere, mel

nehmen hieffe, ju 10 jahriger Stofhausstrafe berurtheilt. wird geffraft werden, wie folgt: Jeder, mas er immer 85. Wer immer das Unternehmen wagte , den Ort für eine Stelle oder Play befleidet, wenn ihm nicht bas bestimmten Fallen gefchieht, um eine folche Perfon auf 86. Wenn eine Berordnung von der vollziehenden der Stelle der Polizei zu überliefern, verfallt in eine

93. Wenn auch eine folche Perfon zufolg einer geseglichen Berordnung in Berhaft gebracht worden iff aber in einem andern Saufe als einem aus benen ge ausgeübt, und mit 3 jahriger Einsperrung abgestraft, den, so wird der Minister, welcher denselben unter wenn Gewalt ohne Wassen gebraucht wurde. zeichnet hat, mit 12jahriger Stockhausstrafe belegt.

94. Wer immer überwiesen wird, wissentlich und freiwillig einen auf die Post übergebenen Brief untet

Entsezung verfallet.

95. Wann die vollziehende Gewalt einen Befehl oder eine Verordnung ergehen ließ, um einen ihre die Constitution dem Direktorium in Rufsicht der Ge Beamteten, entweder der gegen ihn auf eine Rlage und vielten und Nerwaltung kammern gegen wieder feine Berantwortlichfeit, geseglich erhobenen gerichtlichen Berfolgung, oder einer gegen ihn Zufolg diefer Berand haben wird, zu 10jahriger Stockhausstrafe verurtheilt.

Bierter Uhschnitt.

Berbrechen von Privatpersonen, welche gegen die ben Gefes schuldige Achtung und Gehorfam, und gegen Das Unsehen der dafür aufgestellten öffent lichen Beamteten begangen werden.

96. Wenn ein oder mehrere Beamtete oder Borge im Bezug einer gesezlich bewilligten Auflage, ober in 91. Jedes Unternehmen gegen die perfonliche der Bollziehung eines Urtheiles, Befehls, oder einer ges

them öffentliche Gewalt anvertrauet ift, in gesetzlichen den Bezug einer gesetzlich bestimmten Auflage zu verhins Ausübung seiner Berrichtungen diese Formel "Gehor; dern, wird auf 10 Jahre ins Stockhaus verurtheilt. sam dem Gesez" wird ausgesprochen haben: und sich semand durch Gewalt oder Thathandlungen entgegen, der öffentliche Beamtete, der die öffentliche Macht, über fest so macht er sich des Verbrechens des beleidigten die er zu verfügen hat, gebraucht hatte, oder sie aufforz strafe vorurtheilt.

lo wird 4jahrige Kettenstrafe verhängt.

benn er mit Waffen geschab.

99. Ware aber gedachter Widerstand durch mehrere als 16 Personen vereinigt geschehn, so wird diese Strafe wenn er mit Waffen unternommen wurde, verhangt.

100. Wenn ein aufrührerisches Zusammenrotten so beit gekommen ist, daß man bewassnete Macht das gegen brauchen muß, und durch einen Polizen Beamsteten brauchen muß, und durch einen Polizen Beamsteten dem Lode gestraft.

101. Die im 96, 97, 98, und 99 Artifel Diefes und Plunderungen festgesett find. Abschnittes gemeldte Verbrecher, welche selbst Mord: that nittes gemeldte Verbrecher, welche felbst Mord: that begangen oder Fener angelegt haben, werden

mit dem Tode gestraft 102. Wer immer einen offentlichen Beamteten in dem Augenblicke, wo er seine Verrichtungen ausübet, schlagt, wird zu 2 jahriger Einsperrung verurtheilt.

freien, wird mit 3 jahriger Kettenstrafe belegt.

Berbrecher Feuergewehr oder andere Mordgewehr gestraan Cottenstrafe ver

Oer andere Mordgewehre getragen haben.

Tünfter Abschnitt.

Berbrechen ber öffentlichen Beamteten in Ausübung der ihnen anvertrauten Gewalt.

ieber öffentliche Beamtete, der die öffentliche Macht, wurde seine öffentliche Bereichtungen fortzusegen, vers ferdert hoter bie er zu verfügen hat, gebraucht, ober sie ausges fällt in 2 jahrige Stofhausstrafe. ferdert hatte, um die Bollziehung eines Gesetzes oder

107. Jeder Agent der vollziehenden Gewalt, oder jes Gesches schuldig, und wird zu einkriger Einsperrungs dert, um die Vollziehung eines gerichtlichen Spruches, Befehls oder Verordnung, oder eines von Municipal; 97. Wenn der Widerftand mit Waffen geschah, oder Polizei , Beamteten oder Verwaltungs , Corps erlagenen Befehls, oder die handlung einer gesetlichen 98. Wenn gebachter Widerstand von mehreren Gewalt zu verhindern, wird zur 6 jahrigen Ginfp rrunges Personen vereinigt geschieht, deren Anzahl aber unter Strafe verurtheilt. Der Obere, welcher der erste die serben vereinigt geschieht, deren Anzahl aber unter Strafe verurtheilt. Der Obere, welcher der erste die ber Biderstand ohne Wassen; und auf 8 Jahre versüget, wortlich senn, und die in diesem Artikel enthaltene Strafe auszustehen haben.

108. Wenn als Folge und bei Anlag eines Wiber, auf 8 Jahre', wenn er ohne Wassen, und auf 16 Jahre, dung geschehen, aufrührerisches Zusammenrotten von standes, wovon in den 2 vorhergehenden Artikeln Mels der Art und Weise, wie im 99, 100 u. 101 ss. des vorhergehenden Abschnittes enthalten ift, entstehen wurde, so ist der Algent der vollziehenden Gewalt, oder der teten die Aufrührer zum drittenmal aufgefordert wur: alle Mordthaten, Gewalthatigkeiten und Raubereien, ben auf Der auf Der Biden Widenfind Inlag gegeben hat, und er offentliche Beamtete, dafür verantwortlich, so wie für ben, sich zurüfzuziehn, so wird jeder, der auf der wozu dieser Widerstand Anlag gegeben hat, und er Stelle, sich zurüfzuziehn, so wird jeder, der auf der wozu dieser Widerstand Anlag gegeben hat, und er Stelle, sich zurüfzuziehn, welche gegen Auf Stelle, da er Widerstand leistet, ertappt wird, mit wird in diejenige Strafen verfallt, welche gegen Auf; bem 2, da er Widerstand leistet, ertappt wird, mit wird in diejenige Strafen verfallt, welche gegen Auf?

> 109. Jeder Beamte und jeder dem eine öffentliche Macht anvertraut ift, welche nach gesezlicher Auffors berung fich weigert, diefelbe in Bewegung gu fegen, wird zu 3 jahriger Einfperrungsstrafe verfallt.

110. Jeder öffentliche Beamte, der aus Migbrauch 103. Wer geseglich in Berhaft genommene Personen seines Amtes ober unter was immer für einem Vor: durch Gewalt befreiet hatte, oder wer überwiesen wurde, wand unmittelbar die Bürger auffordern wurde, dem Berg. Gewalt befreiet hatte, oder wer überwiesen wurde, wand unmittelbar die Bürger auffordern wurde, dem Bersuche gemacht zu haben, um sie mit Gewalt zu bes Gesez oder den gesezlichen Gewalten nicht zu gehorchen, freien oder fie zu Mordthaten oder anderen Berbrechen auf; 104. Wenn ein felcher im vorigen Urtitel genannter fordern wurde, verfallt in 10 jahrige Stothausstrafe.

Und wenn als Folge und bei Anlaß gedachter tragen batte, so wird er zu 6 jahriger Rettenstrase ver Aussorderungen ein aufrührisches Zusammenrotten von priheilt. Der Art und Weise, wie in den §§ 99, 100, 101. des 105. Sind aber die in den zwei vorigen &S angeführte vorhergehenden Abschnittes enthalten ift, oder Mord; Berbrechen durch 4 oder niehrere Personen vereinigt besthaten oder andere Berbrechen entstehen, so wird der ganganten durch 4 oder niehrere Personen vereinigt besthaten oder andere Berbrechen entstehen, so wird der ganganten durch 4 oder niehrere Personen vereinigt besthaten oder andere Berbrechen entstehen, so wird der gallt gangen worden, so wird die gemeldte Strafe auf loffentliche Beamte dafür verantwortlich, und er fallt Jahre, wenn das Berbrechen ohne Waffen, und auf in die namliche Strafen, die gegen Aufrührer und Dahre verhängt, wenn die Verbrecher Teuerwaffen Urbeber von Mordthaten und anderen bei diesem Anlaß begangnen Berbrechen vestigesest find.

> 111. Jeder öffentliche Beamte, der durch eine höhere dazu berechtigte Gewalt von seinem Amt zurüfe berufen , entfeget, suspendirt , oder dem die Ausübung feines Umtes unterfagt worden ift, jeder durch die Wahl oder bloße Ernennung aufgestellte öffentliche

Wenn als Folge und bei Anlaß seines Wibersians

bes ein Zusammenrotten nach ber im §§ 99, 100 u. tungen in Umlauf gebracht oder ihnen den Eingang in 101. des vorhergehenden Abschnittes angezeigten Art die Republik verschaft hat, verfällt in 15 jahrige Kete und Weife, Mord oder anderen Verbrechen begangen tenftrafe. wurden, fo wird gedachter öffentliche Beamte dafür verantwortlich, und ben nämlichen Strafen unterwor: fiegel nachgestochen zu haben, verfallt in 15 jahrige fen , die gegen Aufrührer und Urheber von Mordthaten Rettenfrafe. und andern bei diefem Anlag begangnen Berbrechen vestgesest find.

112. Jedes Mitglied der Gesezgebung, welches überwiesen wird, durch Geld, Geschenk oder Bers

wird mit dem Tode geftraft.

113. Jeder Beamte ber überwiesen wird, um Geld, Geschenk ober Versprechen seine Meinung gegeben ober Rettenstrafe verurtheilt. Dafür von feiner Gewalt Gebrauch gemacht zu haben, wird mit ber Burgerrechtsentfetung geftraft.

um Geld, Geschenk oder Versprechen gegeben zu haben, tenstrafe, ohne Rachtheil derzenigen Strafen, welche

verfallt in 20 jahrige Stofhausftrafe.

genennte, werden nebst obigen Strafeu noch zu einer brechen, durch Ginffeigen und mit Silfe falfcher Schliffe Geloftrafe verurtheilet, beren Werth demjenigen gleich fel ausgeübet werden. In biefen Fallen werden diejes fommt, was fie empfangen haben.

wird, bon öffentlichen Gelbern für die er Rechnung Gegenstand bes Diebstahls fenn mag. zu leisten hatte, etwas entwendet zu haben, verfallt in

15 jahrige Rettenftrafe.

wird, etwas entwendet oder unterfilagen zu haben, legt zu haben, um dadurch Gebaude, Magazine, Zeuge von Geld, Mobilien, Aftenstücken oder Titeln, welche hauser oder anderes öffentliches Eigenthum in Brand ihm vermög feines Umtes nothwendig anvertrauet zu flecken, wird mit dem Tode geftraft. murden, wird gu 12 jahriger Rettenftrafe verurtheilt.

gefeglich eingesperrte Perfonen, beren Bache ihm an Artifel bezeichnete Gigenthum gerftort ju haben, wird bertraut war, gefliffentlich entfommen lief ober wohl mit dem Tode geftraft. gar ihre Flucht beginfligte, verfallt in 12 jahrige

Rettenftrafe.

119. Jeder öffentliche Beamte, jede Person welcher der Bezug öffentlicher Abgaben und Gefalle anvertraut ift, wenn fie überwiesen werden felbft ober burch ihre Aufieher beim Bezug ungerechte Erpreffungen ausges übet ju haben, verfallen in 6 jahrige Rettenfrafe, und muffen die ungerechter Weife bejogne Gummen erfegen.

§ 120. Jeder öffentliche Beamte, der überwiesen wird, in Ausübung feines Amtes betrügerisch gehandelt ju haben , wird mit 20 jahriger Rettenftrafe belegt.

Sechster Abschnitt.

Berbrechen gegen bas Staatseigenthum.

§ 121. Wer immer überwiesen wird, die in ber Circulation befindliche Mationalming: Gattungen nach, Mordes ber eben aus Unvorsichtigfeit ober Rachläfigfeit gemachet ober verfalfchet zu haben, ober wer wiffent: Des Thaters fich ereignete, fo ift derfelbe nicht als Bersich diese verfalschten ober nachgemachten Munggat brechen ju betrachten, und ber Angeklagte lodzuspres

122. Wer immer überwiesen wird, bas Ctaats:

123. Wer immer überwiesen wird den Nationale stempel nachgemachet zu haben, wird zu 12 jahriger Rettenftrafe verfallt.

124. Mer immer überwiesen wird, ben Stempel fpr.chen, für feine Meinung beftochen worden ju fenn, jur Gold und Gilberprobe, ober die im Namen ber Regierung auf alle Gattungen von Waaren aufgedrufte Beichen, nachgemacht zu haben, wird zu 10 jahriger

125. Jeder andere als der Rechnungsbeamte, welcher überwiesen wird von den öffentlichen Ctaats; 114. Jeber Criminalrichter, jeder Polizeibeamte geldern oder Mobilien 10 Franken ober darüber am ber überwiesen wird, in Eriminalfachen seine Meinung Werth, gestohlen gu haben, verfallt in 4 jahrige Rets weiter unten folgen, und die auf Diebstähle gesett find, 115. Die in diesen beiden vorgehenden Artikeln welche gegen Bersonen burch Gewalt ober burch Einz nigen Strafen auferlegt, welche gegen folche Diebs 116. Jeber öffentliche Beamte, der überwiesen fahle bestimmt find, von welchem Werth auch der

126. Wer immer überwiesen wird, Reuer in Saufe, Magazine, Zeughäuser oder in andere dem Staate 117. Jeber öffentliche Beamte ber überwiefen zugehorige Gebaude ober zu brennbaren Gachen anges

127. Wer immer überwiesen wird, durch Sprengung 118. Jeder Rerfermeifter oder Bachter, welcher einer Mine oder durch leitung derfelben, Das im borigen

II. Theil.

Berbrechen gegen Privatpersonen.

Erfter Abschnitt.

Berbrechen und Unternehmen gegen Drivatperfonen.

6 128. 3m Kall eines unwillführlich begangnen Mordes, wenn bewiesen werden kann, daß er blos aus Zufall, der nicht Folge einiger Nachläßigkeit, noch eis niger Unvorsichtigkeit des Thaters war, geschah, so ift daffelbe nicht als Berbrechen zu betrachten, und es tann feine Strafe, auch nicht einmal eine burgerliche Berurtheilung fatt finden.

129. Im Fall eines unwillführlich begangenen

chen: aber in diefem Fall wird bas Bericht über ben ichen begangen worden, ober vor ober nach benselben Schadenserfaz und Interesse sprechen, und nach Um- mit ihnen in Verbindung geschehen ift. Randen auch correttionelle Strafen verhangen.

gerliche Berurtheilung.

wenn er durch das Gesez verordnet, und von einer ge-sentweder zum besondern Gebrauch derjenigen Verson festichen Gewalt befohlen ift.

132. Im Fall eines rechtmäßigen Mordes findet kein Berbrechen statt, und also keine Strafe und

teine burgerliche Berurtheilung.

133. Der Mord ist als rechtmäßig zu betrachten, wenn er als unnachläßlich zur rechtmäßigen Bertheidi- Berbrechens wegen angeklagt wird, frei gesprochen wergung feiner felbit, oder anderer begangen werden mußte.

134. Jeder auffer den in den vorhergehenden Artiteln angeführten Fallen, willkührlich begangne Mord ge- die Ausführung Dieses Berbrechens vereitelte ennweder gen Personen mit Waffen, Werkzeugen, oder mit was im- Dadurch, daß er gedachte Speisen und Getrante wegmer für Miteln es fenn mag, wird nach Beschaffen- Schafte, oder den Gebrauch davon hinderte. heit und nach den Umftanden des Verbrechens bestimmt und gestraft, wie folgt:

Rettenstrafe gebugt.

136. Ift die Mordthat auf eine gewaltthatige Auffoderung erfolget, und nicht fo beschaffen, daß fie als 133 gegenwärtigen Abschnittes enthaltne Berfügungen rechtmäßiger Mord anzusehen mare, so kann derselbe in Bezug eines unwillführlichen, eines gesezlichen oder erklart werden, daß er zu entschuldigen sen, und er eines rechtmäßigen Mordes sind auch auf die theils unwird dann mit 10 jahriger Stofhausftrafe gebuft.

Eine blos durch Schimpfreden geschehene Auffo- Verwundungen anzuwenden. berung kann in teinem Jall als Entschuldigung eines

begangenen Mordes gelten.

- Linie rechtmäßig Anverwandten verübt worden, fo wird Befeten der correctionellen Polizei wird verfügt werden. er als Batermord mit dem Tode gestraft, ohne daß 147. Berwundungen, die nicht unwillführlich bes die im vorigen Artikel angeführte Ausnahme statt haben gangen wurden, und von der hier nachfolgenden Art
- 138. Ein mit Vorsag begangner Mord ift als Meuchelmord zu betrachten, und wird mit dem Tode geftraft.
- 139. Der durch Gift willkührlich ausgeübte Mord wird als Berbrechen ber Bergiftung angesehen, und mit dem Tode bestraft.
- 1.0. Ein auch nicht vollbrachter Meuchelmord wird mit der im 151 f. festgefegten Strafe gebuft, wenn der Angriff in der Absicht zu toden, wirklich gescheben ift.
- 141. Auch ist derjenige Mord als Meuchelmord zu betrachten, und als folcher zu bestrafen, welcher zugleich eines Gliedes verloren, oder ist dieselbe an irgend einent mit noch andern Berbrechen als Diebstahl, Berletung Theil des Ropfs oder Korpers verstümmelt worden, fo Des Geseyes, Aufruhr und andern dergleichen Berbre- wird die Einsperrungsstrafe auf a Jahre ausgesprochen.

142. Der Mord durch Vergiftung, wenn er auch 130. Im Fall eines geseglichen Mordes findet kein nicht vollbracht worden ift, wird mit der im 138 f. Berbrechen statt, und alfo teine Strafe und teine bur- vestgesezten Strafe gebuft, wenn die Vergiftung wirtlich geschah, oder wenn das Gift wirklich in Speisen 131. Der Mord ift als gefeglich zu betrachten ; oder Getrant gemischt und dargebothen wurde, welche gegen welche dieses Unternehmen galt, oder junt Bebrauch einer ganzen Familie, Gefellschaft oder Ginwohner eines gangen Saufes, oder jum offentlichen Gebrauch bestimmt waren.

143. In jedem Fall wird derjenige, ber biefes ben, wenn er vor vollbrachter Bergiftung ober ehe bas Bift in den Speisen und Getranten entdett worden ift,

144. Wer immer überwiesen wird, einer schwans gern Beibeperson Getrante fur Abtreibung ihrer Leibes 135. Ein ohne Borfatz begangner Mord ift als frucht abgereichet, oder ihr dazu durch Gewalt oder eine Morbthat zu betrachten, und wird mit 20 jahriger irgend andere Mittel geholfen zu haben, wird mit 20 jähriger Rettenstrafe belegt.

145. Alle in den 66 128, 129, 130, 131, 132 und willführlich, theils gesezlich, theils rechtmäßig zugesügte

146. Wegen Verwundungen, die zwar nicht un-willkührlich zugefügt worden, aber nicht von der hir 137. Ist der Mord an der Person des rechtmäßi- nachfolgenden Art beschaffen sind, kann burgerliche gen oder naturlichen Baters, oder der Mutter, oder Klage auf Entschädigung und Interesse und correktiosan einem andern mit dem Berbrecher in aussteigender nelle Strafen angehoben werden, worüber nach den

beschaffen sind, geden zur Eriminalklage Anlag, und wer= den mit den hiernach genennten Strafen belegt.

148. Wenn durch gesegliche Zeugnife Kunstverftandiger bewiesen wird, daß die Bermundte Verson burch Diefe Wunden zu aller forperlichen Arbeit für mehr als 40 Tage unfahig gemacht worden ift, fo wird der Thater jur 2 jahrigen Ginfperrungeftrafe verurtheilt.

149. 3ft burch biefe Berwundung der miffandelten Person ein Arm, Fuß oder Schenkel gebrochen worden, so wird die Einsperrungsstrafe auf 3 Jahre

ausgesprochen.

150. hat die gemifhandelte Person durch biefe Berwundung den ganglichen Gebrauch eines Auges oder die gemishandelte Berson durch biese Bermundung des digen in das Innere des hauses oder die Wohnung Gesichtes, beider Arme oder beider Fussen volltommen wo er dieses Berbrechen begieng, eingedrungen, oder

beraubt worden ift.

mäßigen ober natürlichen Bater oder der Mutter oder Sicherheit eines folchen hauses von Auffen angebrachte einem andern mit ihm in auffteigender Linie rechtmaß Beschluffe, mit Leitern bestiegen, oder wann der Thas figen Anverwandten verübet worden, wird mit 20 jahriger ter im namlichen haus gewohnet oder dort zu Tisch Rettenstrafe belegt.

153. Wenn die in § 148, 149, 150, 151 u. 152. verzeichnete Gewaltthatigfeiten mit Borfag und nach leiften, oder wenn er endlich unter bem Sitel der Gaft porhergegangnem Aufpaffen begangen worden find, fo freundschaft fich darinn aufgehalten bat.

wird ber Thater mit bem Tode geftraft.

Todesstrafe ausgesprochen.

155. Die Nothzüchtigung wird mit 6 jahriger Ket:

tenftrafe gebuffet.

156. Die im vorigen Artifel bestimmte Strafe wird auf 12 Jahre ausgesprochen, wenn diefes Berbrechen an einer Beibsperson, Die noch nicht vollkommen 14 Jahr alt ift, begangen murbe, oder wann der Thater durch Gewalt und Silfe eines oder mehrerer Mitschu'digen

fein Berbrechen in Ausübung gebracht hatte.

157. Wer immer überwiesen wird, eine Weibsperfon die noch nicht vollkommen 14 Jahr alt ift, aus dem Haus derjenigen Personen, deren Gewalt gedachte Perfon unterworfen ift, oder aus dem Haus in welches diese Verson zur Erziehung oder sonst von den ihrigen gethan war, mit Gewalt und in der Absicht sie zu migbrauchen und sie zu beschimpfen, entführt zu haben, versällt in 12 jabrige Rettenftrafe.

158. Wer immer überwiesen wird, gefließentlich einem andern das Zeugniß feines bürgerlichen Zustandes zerstört zu haben, wird mit 12 jahriger Rettenstrafe bes

Ligt.

159. Jede geheurathete Berfon, die bor Auftofung ber erften Che einen zweiten Checontract eingehet, wird in 12 jahrige Rettenstrafe verurtheilet. Im Fall der Uns flage wegen diefem Berbrechen , fann die Ausnahme von ehelicher Beglaubigung fatt finden, wann fie bewiefen wird.

3 weiter Abschnitt.

Berbrechen und Bergeben gegen bas Eigenthum.

160. Jeder Diebstahl, der mit Gewalt an Pers fonen verübt worden ift, wird mit 10 jahriger Rettens

ftrafe belegt.

161. Wenn diefer Diebftahl mit Gewalt an Per; fonen auf einer gandftrage, einer Gage, ober auf eis nem öffentlichen Plat, ober in bem Seus felbit ges fchehen, fo wird diefes Berbrechen mit 14 jahriger Rettenftrofe belegt.

162. Das im vorigen Artifel gemeldte Berbrechen

151. Es wird 6 jabrige Rettenftrafe verhangt, wenn Thater entweder affein oder mit Silfe feiner Mitfchul Thuren oder Schlöffer erbrochen, oder falfche Schluss 152. Jede Berstümmlung die an des Thaters recht- fel gebraucht, oder Mauern, Dacher oder andere zur gegangen, oder barinn aufgenommen ward, um gegen Bezahlung barinn ju arbeiten ober andere Dienfte ju

163. Die Dauer der Strafe der in den drei bors 154. Auf das Berbrechen des Castrirens wird die bergehenden Artifeln angeführten Berbrechen, wird für jeden der nachfolgenden Umftande, der fich bei einem folchen Berbrechen zeigen follte, um 4 Jahr

verlangert, namlich :

1) Wenn das Berbrechen jur Nachtszeit begangen murde.

2) Wenn daffelbe durch zwei oder mehrere Perfonen

bolljogen murde.

3) Wenn ber Thater ober die Thater biefer Berbrechen Keuerwaffen oder andere Mordgewehre bei fich trugen.

164. Go viele folcher Umffande aber fich auch bei einem folchen Berbrechen ergeben follten, fo fann boch die Dauer der auf die in den vorhergehenden vier §§ angeführten Berbrechen gesetzten Strafe nicht langen als auf 24 Jahr fich erftreden.

165. Jeder andere Diebfahl, der ohne Gewalthas tigfeit gegen jemand, mittels eines geschehenen Eine bruchs, entweder durch den Thater oder feinem Mits schuldigen verübet worden, wird mit 8 jahriger Rettene

ftrafe belegt.

166. Jeter der nachfolgenden Umffanden, mit well chen diefes Berbrechen geschah, wird die Dauer dieser Strafe auf 2 Jahre verlangern. Nämlich :

1) Wenn bei den außern Porten, oder den außenher bei den Gebäuden und Säufern angebrachten Beschlußen

eingebrochen worden ift.

2) Wenn das Verbrechen in einem wirklich dewohnten, oter jur Bewohnung bestimmten baus begangen worgen ift.

3) Wenn daffelbe jur Rachtzeit geschab.

4) Wenn es durch 2 oder mehrere Berfonen ausgenbi worden.

5) Wenn der Thater oder tie Thater Fenergewehr eder anderes Mordgewehr bei fich trugen.

167. Ift aber ber Diebstahl burch einen Ginbruch im innern eines Hauses geschehen, burch jemanden der darinn wohnte, oder dort zu Tiich gieng, oder darinn aufgenommen war um gegen Be oldung bort gu dienen wird mit 18 jahriger Kettenstrafe belegt, wenn der foder zu arbeiten, oder der unter dem Namen der Waje freundschaft fich barinn aufgehalten : fo wird ein folcher I as Bollziehungsbirektorium an den Regie Einbruch eben fo gestrafet, als wenn er von auffenher bes Saufes geschehen ware, und der Thater in Diejenige Strafe verurtheilet, welche in den vorhergehenden Artiteln auf einen von auffen begangenen Ginbruch nach Beschaffenheit der Umftande festgefest worden ift.

168. Der mittels falscher Schluffeln begangene Diebfahl, wird mit s jahriger Rettenstrafe belegt.

169. Jeder der nachfolgenden Umffande, unter welchem diefes gemeldte Berbrechen geschieht, wird die Dauer Diefer im vorigen Artitel angeführten Strafe, auf 2 Jahre verlängern; nämlich:

1) Wenn dieses Verbrechen in einem wirklich bes wohnten oder zur Bewohnung dienenden hause vers übet worden.

2) Wenn es jur Nachtszeit geschah.

3) Wenn es durch 2 oder mehrere Perfonen be: gangen wurde.

4) Wenn der Thater ober die Thater Feuerwaffen ober andere Mordgewehre bei fich trugen.

5) Wenn der Verbrecher felbst diese falsche Schlüssel gemacht hat, die er jur Bollbringung diefes Berbrechens gebraucht.

6) Wenn biefes Berbrechen durch benjenigen Sand: werksmann, ber die mit Silfe diefer falfchen Schluffeln beiden, Burger Regierungestatthalter und Burger Uns aufgebrochne Schlöffer verfertiget hat, ober durch benjenigen Schloffer gefchah, welcher verhin in Diesem Wipf, Unterstatthalter von Benfen. Saus zur Schlofferarbeit gebrauchet murbe.

170. Jeder Diebstahl, bei welchem Dacher, Mau: ren ober andere bon auffenher angebrachte Beschliffe eines Gebaudes oder hauses mit Leiteren bestiegen wur: den, wird mit 8 jahriger Kettenstrafe belegt.

171. Jeber ber nachfolgenden Umftande, unter welchem Diefes Berbrechen begangen worden, wird Die Dauer der im vorigen f angeführten Strafe auf Die Mannschaft beffelben mit Entschloffenheit unter Die 2 Jahr verlängern, nämlich:

1) Wenn biefes Berbrechen in einem wirflich be: wohnten oder jur Bewohnung bestimmten Saufe gefchab.

2) Wenn es zur Machtsteit ausgeübet marb.

2) Wenn es durch zwei ober mehrere Personen voll: zogen wurde.

3) Wenn der Thater ober die Thater Keuerwaffen oder andere Mordgewehre trugen.

171. Wenn der Diebstahl im Innern bes Saufes berübet worden durch jemanden, der darinn wohnet oder zu Tisch geht ober darinn aufgenommen ift, um gegen Befoldung bort zu arbeiten, oder der fich darinn unter bem Litel ber Gaftfreundschaft aufhalt, fo wird 8 jahrige Rettenstrafe verhangt.

(Die Fortsetzung folgt.)

rungsstatthalter des Kantons Zürich.

Burger Statthalter!

Ueber eure Berichte bom 24. und 25 Mary bei zeugt euch das Bollgiehungedireftorium bolle Zufries denheit; es ladet euch ein, diefelbe mit gleicher Thai tigfeit und Regelmaffigfeit fortjufegen. Gebr berubit gend und erfreuend ift es fur, die Regierung einen fo wichtigen Theil der Republit, wie ber Ranton Zurich ift, einem Mann bon foldem Patriotismus und uner. mudeter Thatigfeit anvertraut gu haben. Go wie euch, Burger Regierungestatthalter, fo bezeugt bas Bollgies bungedireftorium auch dem Burger Unterflatthalter Tobler den marmften Dant und ben lebhafteften Beis fall. Unermublich ift auch Die Thatigfeit Diefes lege tern, und unerschuttert fein Duth. Begengt euerm wurdigen Gehulfen im Ramen der Regierung, im Ramen des Baterlandes, formlich in den ftarffen und feierlichften Ausbrucken, daß er burch feine Gorgs falt, durch Bereinigung ber Rlugbeit und Energie, gur Rettung des Staates, gur Rettung ber guten Sache Der Freiheit und gur Behauptung der Nationals ehre alles nur Mögliche gethan habe. Ein folcher Burger verdient den ichonen Ramen eines Schwets gers, eines achten Cohnes der Freiheit. Mit euch terffatthalter, theilt das gleiche gob auch der Burger

Bu eurer Bufriedenheit foll die Machricht bienen, daß nun von bem Direktorium wirklich der Befehl ausgegangen, die Elite in Bewegung zu fegen. Gos wohl nach euern eignen Zeugniffen als aus mehrern andern Beweisen und Proben überzeugt fich baffelbe, daß der biedergefinnte Kanton Zurich willig und freus dig dem Rufe des Baterlandes entsprechen und daß

Sahnen der Ehre hinfliegen werde.

Republikanischer Gruß.

Der Prafident bes vollziehenden Direttoriume, Ban.

Im Ramen bes Direftoriums, ber Gen. Gefr. Mouffon.

Die Bürger der Gemeinde Fryburg, an die gesetzgebenden Rathe der einen und uns theilbaren helvetischen Republik.

Fryburg, ben 10. Mary 1799.

Burger Gefeggeber!

Die hoffnung jum Frieden verschwindet alfo, nach fo langer und fuffer Erwartung; das Vaterland